

Fragen und Antworten des Interviews zum Thema „Neue Onlinebörse für Minijobber – Hilfskräfte im Privathaushalt beschäftigen“

Top-Thema bei ZDF Volle Kanne, Sendung vom 30.10.2014.

*Mit Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Christoph J. Burgmer,
Namensgeber der Düsseldorfer Rechtsanwaltskanzlei burgmer rechtsanwälte,
Fachanwälte für Arbeitsrecht*

1. Können sie uns das Angebot der Online Börse noch mal genau erklären?

Die Stellenbörse für Minijobs in Privathaushalten will einen kostenlosen Service für Minijobber und für suchende Haushalte anbieten. Der Service wurde von der Minijob-Zentrale aufgestellt, die von der Knappschaft Bahn See in Essen betrieben wird.

Auf dieser Börse soll jeder Interessierte (s)einen Minijobber suchen können. Gleichzeitig können interessierte Minijobber dort ihre Dienste durch eine Anzeige anbieten. Das ist also eine klassische Börse.

Zu beachten sind dabei folgende Voraussetzungen:

- Die Stellenbörse umfasst ausschließlich **Minijobs in Privathaushalten**
- Das vereinbarte Entgelt beträgt regelmäßig **nicht mehr als 450 Euro** monatlich
- Die Beschäftigungen umfassen Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Familienangehörige erledigt werden.
- Als Arbeitgeber und Arbeitnehmer kommen nur **Privatpersonen** und somit keine Dienstleistungsagenturen oder Unternehmen in Frage

2. Was ist neu? Im Gegensatz zu früher wenn ich als Verbraucher Hilfen gesucht oder Minijobber meine Arbeit angeboten habe?

Dieses Angebot gab es früher in der Form nicht. Die Börse kann, wenn sie angenommen wird, eine gute Möglichkeit bieten, kostenlos Minijobs und potentielle Arbeitgeber gegenseitig zu vermitteln. Vorher musste man entweder inserieren oder auf gewerbliche Anbieter ausweichen.

Die Rechtslage zu dem Minijob im Haushalt ändert sich hierdurch nicht, es ist eine reine Stellenbörse.

3. Werden die Angebote bzw. die entstandenen Arbeitsverhältnisse der Online Börse der Minijobzentrale auch kontrolliert?

Ich gehe davon aus, dass die Angebote kontrolliert werden. Ansonsten könnten hier ungesetzliche oder sittenwidrige Angebote ungehindert eingestellt werden. Auch wird man sicherlich filtern, ob es sich um private oder gewerbliche Angebote handelt.

Die Minijobs selbst werden „normal“ kontrolliert. Das hat nichts mit dieser Börse zu tun.

Die Frage, ob man die Kontaktdaten der Anbieter nutzt, um sie später zu kontrollieren, ist spannend. Ich kann die Frage leider nicht beantworten. Gegen eine Datenverwendung dürften aber datenschutzrechtliche Gründe sprechen.

4. Wenn ich mich als Haushaltshilfe anbiete, was muss ich wissen? Was sind die wichtigsten Fakten?

Der Minijobber sollte auf folgendes achten:

- Anmeldung bei der Minijobzentrale durch den Auftraggeber.
- Einhaltung der Verdienstgrenze von 450,00 EUR im Monat, insbesondere bei mehreren Minijobs.
- Klärung, ob von dem Gehalt Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden sollen oder ob man sich befreien möchte.
- Klärung, ob der Arbeitgeber die Steuer übernimmt oder nicht.
- Klärung, dass man Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder Schwangerschaft/Mutterschaft hat.
- Klärung, dass auch Urlaubsansprüche bestehen.

5. Was bedeutet ein Minijob finanziell?

Im Regelfall gilt: Der Minijobber in Privathaushalten erhält seinen Lohn brutto = netto, unter Abzug eines Beitragsanteils zur Rentenversicherung. Er kann sich aber von der Rentenversicherung befreien lassen. Dann fällt der Eigenanteil weg.

Das zahlt der Auftraggeber:

2014	Minijobs in Privathaushalten ¹⁾	kurzfristige Minijobs in Privathaushalten ²⁾
Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung (KV)	5 %	keine
Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung (RV)	5 %	keine
Beitragsanteil des Arbeitnehmers bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung (RV) ⁴⁾	13,9 %	nicht möglich
Einheitliche Pauschsteuer ³⁾	2 %	keine ⁵⁾
Umlage 1 (U1) ⁶⁾ bei Krankheit	0,7 %	0,7 %
Umlage 2 (U2) Schwangerschaft/Mutterschaft	0,14 %	0,14 %
Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung ⁷⁾	1,6 %	1,6 %

¹⁾ geringfügig entlohnte Beschäftigung in Privathaushalten nach § 8a SGB IV i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV

²⁾ geringfügige kurzfristige Beschäftigung in Privathaushalten nach § 8a SGB IV i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV

³⁾ bei Verzicht auf die Besteuerung nach individuellen Lohnsteuermerkmalen (elektronische Lohnsteuerkarte)

⁴⁾ voller Pflichtbeitrag RV = 18,9 % - Der Arbeitgeber trägt den jeweiligen Pauschalbeitrag zur RV; der Arbeitnehmer den Rest (in der Regel 13,9 % bei Minijobs in Privathaushalten). Der volle Pflichtbeitrag ist von mindestens 175 Euro zu berechnen.

⁵⁾ das Arbeitsentgelt von kurzfristigen Beschäftigungen ist stets steuerpflichtig - nähere Informationen erhalten Sie bei den Finanzverwaltungen

⁶⁾ bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 4 Wochen

⁷⁾ wenn der kommunale Unfallversicherungsträger zuständig ist. In Ausnahmefällen (z.B. bei privater Reittierhaltung) ist der Beitrag an einen anderen Unfallversicherungsträger zu zahlen und wird individuell erhoben.

Die Lohnsteuer kann vom Arbeitgeber pauschal gezahlt oder nach den Lohnsteuermerkmalen erhoben werden, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen.

Der Arbeitgeber ist zunächst verpflichtet, die Steuer abzuführen. Er kann aber den Steuerbetrag auf den Arbeitnehmer „abwälzen“ und ihn vom Lohn einbehalten. Dann zahlt der Minijobber die Steuer.

6. Nun aus Kundensicht: Worauf sollte man generell achten, wenn man eine Haushaltshilfe engagiert?

In bestimmten Fällen kann man Minijobber nicht im Privathaushalt anmelden. Zum Beispiel wenn er für eine Wohnungseigentümer-Gemeinschaft das Treppenhaus putzt, oder aber wenn zum Beispiel eine Friseurin die Putzhilfe nicht nur zu Hause, sondern auch in ihrem Laden putzen lassen möchte. Dann gilt nicht das vereinfachte Haushaltsscheckverfahren und auch die Sozialabgaben sind deutlich höher. In Zweifelsfällen informiert darüber die Minijobzentrale.

Auf jeden Fall sollte man sich von seiner Haushaltshilfe unterschreiben lassen, dass sie keine weiteren Jobs hat, beziehungsweise nicht über der Verdienstgrenze von 450,00 Euro pro Monat verdient, denn sonst drohen dem Arbeitgeber unter Umständen Nachzahlungen wie etwa von Sozialversicherungsbeiträgen.

Arbeitgeber sollten darauf achten, dass die Putzhilfe eine Arbeitserlaubnis besitzt. Bei der Beschäftigung einer Haushaltshilfe, die sich illegal in Deutschland aufhält, drohen dem Arbeitgeber zusätzliche Kosten. Im schlimmsten Fall muss er die Abschiebung der Putzhilfe bezahlen, das können schnell mehrere Tausend Euro werden.

Der Clou für Arbeitgeber ist aber: Zwanzig Prozent der Kosten für die Minijobberin können Arbeitgeber von ihrer Steuerschuld abziehen. Insgesamt höchstens 510 Euro.

7. Vertrag?

Ein Arbeitsvertrag kann schon durch „Handschlag“ oder faktische Arbeitsaufnahme zu Stande kommen. Das bedeutet, ein schriftlicher Arbeitsvertrag muss nicht abgeschlossen werden. Es ist aber in jedem Fall zu empfehlen, die wichtigsten Dinge schriftlich zu vereinbaren.

Die Minijobzentrale bietet auf ihrer Internetseite auch einen Musterarbeitsvertrag, den sollte man nutzen.

8. Was ist, wenn sich z.B. die Putzhilfe verletzt oder ein Schaden entsteht?

Ein weiterer Vorteil der Anmeldung: Hat der Minijobber einen Unfall im Haushalt, ist der Arbeitgeber vor finanziellen Ansprüchen geschützt und abgesichert. Die gesetzliche Unfallversicherung kommt dann für Behandlungs- und Rehakosten auf.

Daher ist es wichtig, eine Putzhilfe bei der Minijobzentrale anzumelden. Sonst kann es nämlich teuer werden.

Erhebliche Konsequenzen können Unfälle im Haushalt haben. Dann muss der Arbeitgeber die Heilbehandlungskosten (zum Beispiel für Arzt, Krankenhaus, Arznei-, Verbands- und Hilfsmittel), unter Umständen auch eine lebenslange Unfallrente zahlen. Im Übrigen gilt das nicht nur, wenn die Haushaltshilfe in der Wohnung verunglückt, sondern auch schon auf dem Weg zur Wohnung, dem Arbeitsplatz. Verletzt der Schwarzarbeiter sogar einen Dritten, dann kann dafür auch der Auftraggeber haften.

Neu eingeführt wurde die Möglichkeit für die Unfallversicherungsträger, die Aufwendungen für Versicherungsfälle in Folge von Schwarzarbeit durch den Unternehmer von Schwarzarbeit erstatten zu lassen (§ 110 Abs. (1a) SchwarzArbG).

Werden Ausländer illegal beschäftigt, so müssen die Auftraggeber sogar die Abschiebekosten tragen.

Schließlich wird Schwarzarbeit auch dann zum Problem, wenn sich herausstellt, dass die Putzhilfe mitsamt Hausschlüssel, Schmuck, Computern oder sonstigen Wertgegenständen verschwindet. Ein Arbeitgeber, der damit zur Polizei geht, kann sich dann gleich mit anzeigen.